



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung
vom 05.03.2021
zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Straelen
vom 8. November 1999

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Straelen am 4. März 2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die nachstehende 11. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift von § 15 wie folgt neu gefasst: „§ 15 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen“.
2. § 3 Abs. 5 Satz 2 wird am Satzende um das Wort „zu“ ergänzt.
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
Diese soll mit bis zu 9,75 Wochenstunden für den Bereich der Gleichstellung tätig sein.
4. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
5. § 10 Abs. 3 Buchst. a Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
Der Regelstundensatz richtet sich nach § 3a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse.
6. § 10 Abs. 3 Buchst. e wird durch folgenden Satz ersetzt:
In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den in § 3a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.
7. In § 11 Abs. 3 wird „und die Dezernenten“ durch „, die Fachbereichsleiter und die Leiter der Stabsstellen“ ersetzt.
8. § 15 -Inkrafttreten- wird zu § 16.
9. § 15 -Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen- wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Stadt Straelen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungspositionen im Sinne dieser Vorschrift sind die Fachbe-

reichsleiter und die Leiter der Stabsstellen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

- (3) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 2 nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Der Bürgermeister stimmt hierbei nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1, bleibt es bei der Entscheidung durch den Bürgermeister nach Absatz 1.

Artikel II

Die Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung tritt mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Straelen vom 08. November 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 05. März 2021

Bernd Kuse
Bürgermeister